

younion _ Die Daseinsgewerkschaft
Landesgruppe Kärnten

Mindestnebengebührensätze ab 1.7.2026

Bei den im folgenden unter II-VII angeführten Prozentsätzen handelt es sich um solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

I. Überstundenvergütung (§ 153 Kärntner Dienstrechtsgesetz):

Standesbeamte:

Dem Standesbeamten gebührt für jede außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauung folgende Überstundenvergütung:

1 Trauung	2 Überstunden
2 Trauungen	4 Überstunden

für jede weitere Trauung 1 Überstunde.

II. Mehrleistungszulagen (§ 158 Kärntner Dienstrechtsgesetz):

1. Amtsleiter:

Bei Gemeinden

bis 1500 Einwohner	3,40852 % monatlich	€	122,91
von 1501 Einwohner bis 5000 Einwohner	4,64799 % monatlich	€	167,60
über 5000 Einwohner	5,88745 % monatlich	€	212,30

2. Bauamtsleiter:

Sofern dem Bauamtsleiter mindestens zwei

Techniker zugeteilt sind	3,09866 % monatlich	€	111,73
--------------------------------	---------------------	---	--------

3. Bauleiter:

Für die örtliche Bauleitung für die Dauer der

Bauführung	1,85919 % monatlich	€	67,04
------------------	---------------------	---	-------

4.	Betriebsleiter: Für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben, Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen	1,85919 % monatlich	€	67,04
5.	a) Heizzulage für Einzelofenheizung, wenn der Bedienstete, der nicht als Heizer beschäftigt ist, nur heizen muß - je Ofen	0,02855 % täglich	€	1,03
	b) Heizzulage für Einzelofenheizung, wenn der Bedienstete, der nicht als Heizer beschäftigt ist, auch das Brennmaterial tragen muß - je Ofen	0,05709 % täglich	€	2,06
	c) Heizzulage für die Wartung und Betreuung einer Ölzentralheizung während der Heizperiode	25,2071 % jährlich	€	908,95
6.	Handwerksmeister: Bedienstete mit erfolgreich abgelegter Meisterprüfung sowie einschlägiger Verwendung im Lehrberuf nach einer Dienstzeit von fünf Jahren	5,00000 % monatlich	€	180,30

III. Erschwerniszulage (§ 160 Kärntner Dienstrechtsgesetz):

A) Bedienstete in handwerklicher Verwendung (in Prozenten):

a)	Arbeiten mit Rand- oder Bruchsteinen	0,02478 % je Stunde	€	0,89
b)	Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstige Erdarbeiten ab 0,60 m Tiefe	0,02478 % je Stunde	€	0,89
c)	Lenken und Bedienen von Schneeräumgeräten sowie Streuung von Hand aus	0,02478 % je Stunde	€	0,89
d)	Fäkalienabfuhr, Kanalreinigung, Arbeiten bei Kläranlagen, Reinigung von öffentlichen Abortanlagen	0,02478 % je Stunde	€	0,89

e)	Straßenasphaltierungsarbeiten	0,02478 % je Stunde	€	0,89
f)	Arbeiten mit Preßlufthammer, Preßluftbohrer und ähnlichen Geräten	0,03718 % je Stunde	€	1,34
g)	Arbeiten mit Rüttelplatte	0,03718 % je Stunde	€	1,34
h)	Montage und Demontage von Schilifthanlagen ...	0,03718 % je Stunde	€	1,34
i)	Bedienung von Spezialmaschinen und Geräten (z. B. Raupengeräte, Bagger, Löffelbagger, Walzen, Motorsägen, Unimog mit Zusatzgeräten, Kreissägen, Fräsen, Hobelmaschinen, benzin- getriebene Mischmaschinen)	0,03718 % je Stunde	€	1,34
j)	Bedienstete, denen Dienstkraftwagen zur Selbst- lenkung zugewiesen sind, ohne daß diese Bediensteten als Kraftfahrer beschäftigt sind, für die Lenkung von Dienstkraftwagen	0,002478 % je km	€	0,09
k)	Arbeiten mit Einmann-Mähmaschinen oder Sensen in besonders gefährdeten Bereichen über einer Böschungsneigung 2:3	0,02478 % je Stunde	€	0,89
l)	Wartung der öffentlichen Beleuchtungsanlage	0,02478 % je Stunde	€	0,89
m)	Arbeiten in Alters- und Pflegeheimen	0,02478 % je Stunde	€	0,89
n)	Arbeiten in den Bestattungsanstalten			
1.	Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen	0,30986 % je Leiche	€	11,17
2.	Exhumierung einer Leiche innerhalb von zwei Jahren nach der Beisetzung	0,61973 % je Leiche	€	22,35
3.	Exhumierung einer Leiche nach zwei Jahren nach der Beisetzung	0,3718 % je Leiche	€	13,41
4.	Grabherstellung, Neuaushub	0,30986 % pro Grab	€	11,17
5.	Wiederaushub	0,18591 % pro Grab	€	6,70

B) Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung (in Prozenten):

a)	Bedienung von Computern, Buchungsautomaten, Adressographanlagen und ähnliche Anlagen	2,4789 % monatlich	€	89,39
----	--	--------------------	---	-------

b)	Mitwirkung bei der Durchführung von allgemeinen Impfkationen	0,04957 % je angef. Stunde	€	1,79
c)	Maschinschreibarbeiten ab der 20. Seite je weitere Seite	0,01239 %	€	0,45

und ähnliche Arbeiten, die unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen zu verrichten sind

0,02478 % je Stunde € 0,89

IV. Gefahrenzulage (§ 161 Kärntner Dienstrechtsgesetz) in Prozenten:

a)	Eisschneiden	0,03718 % je Stunde	€	1,34
b)	Baumfällen, Baumschnitt	0,03098 % je Stunde	€	1,12
c)	Arbeiten im Kanal- und Wasserleitungsbau und sonstige Erdarbeiten ab 2 m Tiefe	0,03718 % je Stunde	€	1,34
d)	Arbeiten auf Gerüsten und Leitern ab 2,5 m Höhe	0,02478 % je Stunde	€	0,89
e)	Arbeiten auf Dächern ab 3 m Höhe	0,03718 % je Stunde	€	1,34
f)	Verbrennung von Altöl	0,02478 % je Stunde	€	0,89
g)	Sprengarbeiten	0,04957 % je Stunde	€	1,79
h)	Elektro- und Autogenschweißarbeiten	0,02478 % je Stunde	€	0,89
i)	Arbeiten bei Elementarereignissen unter besonders gefährlichen Umständen, wie bei in Bewegung befindlichen Muren, bei Hochwasser und bei Brandbekämpfung	0,03718 % je Stunde	€	1,34
j)	Arbeiten mit giftigen Stoffen, grundsätzliche Aufbringung der Farben im Spritzverfahren (keine Handstreicherarbeiten), Arbeiten mit Nitrofarben, Säuren, Laugen, Elastit, Puraflex sowie Arbeiten mit graswuchshemmenden bzw. grasvernichtenden Mitteln	0,02478 % je Stunde	€	0,89
k)	Kadaverbeseitigungen	0,03718 % je Stunde	€	1,34

l)	Arbeiten in Bestattungsanstalten			
1.	Waschen, Rasieren, Anziehen und Einsargen ..	0,30986 % je Leiche	€	11,17
2.	Exhumierung einer Leiche innerhalb von zwei Jahren nach der Beisetzung	0,61973 % je Leiche	€	22,35
3.	Exhumierung einer Leiche nach zwei Jahren nach der Beisetzung	0,3718 % je Leiche	€	13,41
4.	Grabherstellung, Neuaushub	0,30986 % pro Grab	€	11,17
5.	Wiederaushub	0,18591 % pro Grab	€	6,70

und ähnliche Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind	0,02478 % je Stunde	€	0,89
--	---------------------	---	------

V. Aufwandsentschädigungen (§ 162 Kärntner Dienstrechtsgesetz):

A)	Bedienstete in handwerklicher Verwendung:			
a)	Durchführung von Teerarbeiten	0,03718 % je Stunde	€	1,34
b)	Straßenreinigung	0,02478 % je Stunde	€	0,89
c)	Müllabfuhr und Arbeiten am Müllplatz	0,04957 % je Stunde	€	1,79
d)	Fäkalienabfuhr und Kanalreinigung, Arbeiten an Kläranlagen, Reinigung von öffentlichen Abortanlagen	0,03718 % je Stunde	€	1,34
e)	Arbeiten mit Farbstoffen	0,02478 % je Stunde	€	0,89
f)	Schlachthofarbeiten	0,02478 % je Stunde	€	0,89
g)	Spritzarbeiten mit chemischen Produkten (Baumspritzen usw.)	0,03098 % je Stunde	€	1,12
h)	Reparatur und Wartungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten	0,03718 % je Stunde	€	1,34
i)	Reinigungsarbeiten während und nach Professionistenarbeiten	0,02478 % je Stunde	€	0,89
j)	Arbeiten des ständigen Reinigungspersonals ...	0,006197 % je Stunde	€	0,22

k)	Dienstverrichtung bei einer Entfernung von über 5 km von der Dienststelle	0,29995 % täglich	€	10,82
	bei einer Entfernung von 2 km bis 5 km	0,17972 % täglich	€	6,48
B)	Bedienstete in der Allgemeinen Verwaltung:			
a)	Amtsleiter:			
	Bei Gemeinden bis 1500 Einwohner	3,40852 % monatlich	€	122,91
	von 1501 bis 5000 Einwohner	4,64799 % monatlich	€	167,60
	über 5000 Einwohner	5,88745 % monatlich	€	212,30
b)	Bauamtsleiter:			
	Sofern dem Bauamtsleiter mindestens zwei Techniker zugeteilt sind	3,09866 % monatlich	€	111,73
c)	Bauleiter:			
	Für örtliche Bauleitungen für die Dauer der Bauführung	1,85919 % monatlich	€	67,04
d)	Betriebsleiter:			
	Für die Leitung und Überwachung von gemeindlichen Betrieben, Unternehmungen und Versorgungseinrichtungen	1,85919 % monatlich	€	67,04
e)	Standesbeamte:			
	Die mit der Vornahme von Trauungen beauftragt sind	14,87357 % jährlich	€	536,33
f)	Arbeiten an Adrema-, Offset- und Ver- vielfältigungsanlagen	0,02478 % je Stunde	€	0,89
g)	für die periodisch durchzuführende Feuer- schau	0,18591 % je Arbeitstag	€	6,70

und ähnliche Arbeiten, die in Ausübung des
Dienstes oder aus Anlaß der Ausübung des
Dienstes notwendigerweise einen Mehraufwand
entstehen lassen

0,02478 % je Stunde € 0,89

VI. Fehlgeldentschädigung (§ 163 Kärntner Dienstrechtsgesetz):

Bediensteten im Sinne des § 20 a Gehaltsgesetz

gebühren für die Dauer der Führung der

a)	Hauptkasse	3,09866 % monatlich	€	111,73
b)	Nebenkasse	1,85919 % monatlich	€	67,04

VII. Bereitschaftsentschädigung (§ 157 Kärntner Dienstrechtsgesetz):

a)	Rufbereitschaft			
	- bis 100 Stunden je Monat und Bedienstetem	0,03967 % je Stunde	€	1,43
	- über 100 Stunden je Monat und Bedienstetem	0,07934 % je Stunde	€	2,86
b)	Anwesenheit in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort	0,13223 % je Stunde	€	4,77